



Satzung des *Parlamentarischen Patenschafts-Programms für junge Berufstätige Alumni e. V.*¹

¹ Zur Vereinfachung wird das männliche Genus der Subjekte gebraucht, doch ist das weibliche Genus regelmäßig mitgedacht.

Inhaltsverzeichnis

INHALTSVERZEICHNIS	1
A: ALLGEMEINES	2
§ 1 <i>Name, Sitz, Geschäftsjahr</i>	2
§ 2 <i>Zweck</i>	2
§ 3 <i>Gemeinnützigkeit</i>	2
B: MITGLIEDSCHAFT	3
§ 4 <i>Erwerb der Mitgliedschaft</i>	3
§ 5 <i>Mitgliedsbeiträge und Finanzierung</i>	3
§ 6 <i>Beendigung der Mitgliedschaft</i>	3
C: ORGANE DES VEREINS	4
§ 7 <i>Organe des Vereins</i>	4
C 1: MITGLIEDERVERSAMMLUNG	4
§ 8 <i>Mitgliederversammlung</i>	4
§ 9 <i>Zuständigkeit der Mitgliederversammlung</i>	4
C 2: VORSTAND UND BEISITZER (GREMIUM)	5
§ 10 <i>Vorstand und Beisitzer</i>	5
§ 11 <i>Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstands</i>	5
§ 12 <i>Amtsdauer des Gremiums</i>	5
§ 13 <i>Zuständigkeit des Gremiums</i>	5
C 3: REGIONALGRUPPEN	6
§ 14 <i>Regionalgruppen</i>	6
§ 15 <i>Zuständigkeit der Regionalgruppen</i>	6
C 4: BEIRAT	6
§ 16 <i>Beirat</i>	6
§ 17 <i>Zuständigkeit des Beirats</i>	7
D: SONSTIGES	7
§ 18 <i>Datenschutz</i>	7
§ 19 <i>Auflösung des Vereins</i>	7
§ 20 <i>Schlussformel</i>	8

A: Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen *Parlamentarisches Patenschafts-Programm für junge Berufstätige Alumni e. V.*
2. Der Sitz des Vereins ist Bonn.
3. Der Verein wird im Vereinsregister der Stadt Bonn eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist es, ein internationales Netzwerk aller ehemaligen Teilnehmer des *Parlamentarischen Patenschafts-Programms für junge Berufstätige* (im Folgenden: PPP) aufzubauen, um somit die Nachhaltigkeit dieses Programms zu sichern und die deutsch-amerikanischen Beziehungen zu fördern.
2. Dieses Ziel soll insbesondere erreicht werden durch:
 - a) die Unterstützung der Mitglieder bei der Kontaktpflege zu allen Beteiligten des Programms,
 - b) die Bereitstellung von Plattformen, um den Erfahrungsaustausch zu gewährleisten. Zum Austausch dienen sowohl die Homepage als auch die regelmäßigen Treffen der verschiedenen Regionalgruppen. Weiterhin sollen Veranstaltungen zur Zusammenführung aller Mitglieder angeboten werden. Diese Veranstaltungen sollten sich neben dem Zweck der Kontaktpflege auch einem inhaltlichen Aspekt widmen,
 - c) die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen, beruflichen Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen für alle Beteiligten des PPP und/oder
 - d) die Realisierung von Maßnahmen, um die Popularität des Programms zu steigern. Hierbei ist unter anderem die Vorstellung des Programms auf Messen, in Schulen und in Unternehmen angedacht.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Aufgaben nach dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr.26a EStG beschließen. Die Mitglieder haben darüber hinaus keinen Anteil am Vereinsvermögen.
3. Der Verein darf niemanden durch Zuwendungen, die nicht im Interesse seines Zweckes liegen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
4. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwaiger eingebrachter Vermögenswerte.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft können natürliche und juristische Personen erwerben. Natürliche Personen sollen ehemalige Teilnehmer des PPP oder auf andere Weise dem Programm nahe stehende Personen sein.
2. Ehrenmitgliedschaften sind möglich, sofern sie den Vereinszielen förderlich sind.
3. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung beim Vorstand beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann der Antragsteller Beschwerde einlegen, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Die Aufnahme wird erst wirksam, sobald sie vom Vorstand bestätigt ist.

§ 5 Mitgliedsbeiträge und Finanzierung

1. Der Verein finanziert sich durch die erhobenen Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige satzungsgemäße Zuwendungen.
2. Über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder und in Ausnahmefällen andere Mitglieder können von der Beitragspflicht ganz oder teilweise freigestellt werden.
3. Näheres regelt die Beitragsordnung.
4. Es können Spenden an den Verein geleistet werden, über deren Verwendung der Spender nur im Rahmen des Vereinszwecks und der Vereinszielsetzung nähere Bestimmungen treffen kann.
5. Die Mitgliederversammlung bestellt einen Rechnungsprüfer. Er ist berechtigt, sämtliche Akten und Unterlagen des Vereins einzusehen. Er berichtet der Mitgliederversammlung, ob dem Vorstand Entlastung erteilt werden kann. Näheres regelt die Finanzordnung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist nur zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres möglich und erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen.
2. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Bei mehr als zwölf-monatigem Zahlungsrückstand eines Mitglieds kann der Vorstand nach erfolgloser Mahnung das Ende der Mitgliedschaft feststellen. Bei besonders schweren Verstößen gegen die Grundsätze des §2 und § 3 kann der Vorstand einen sofortigen Ausschluss verfügen.

C: Organe des Vereins

§ 7 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Beisitzer, die Regionalgruppen sowie der Beirat.

C 1: Mitgliederversammlung

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder mit je einer Stimme an.
2. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einberufen. Die Einberufung wird allen Mitgliedern mindestens vier Wochen vorher in Textform per Post oder per Email bekannt gegeben. Das Einladungsschreiben enthält die Tagesordnung.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß geladen ist, unbeschadet der Zahl der erschienenen Mitglieder.
4. Entscheidungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
5. Besucher sind generell auf den Mitgliederversammlungen zugelassen, können aber auf Antrag von bestimmten Punkten der Tagesordnung ausgeschlossen werden. Ein genereller Ausschluss der Öffentlichkeit erfolgt bei Personalfragen und bei Verhandlungen über den Ausschluss von Mitgliedern.

§ 9 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:
 - a) Wahl der Mitglieder des Vorstands und eventueller Beisitzer (näheres regelt die Wahlordnung),
 - b) Wahl des Beirats (näheres regelt die Wahlordnung),
 - c) Wahl des Rechnungsprüfers (näheres regelt die Wahlordnung),
 - d) Entgegennahme des Berichts des Rechnungsprüfers,
 - e) Genehmigung der Jahresrechnung,
 - f) Entgegennahme des jährlich vorzulegenden Geschäftsberichts des Vorstands,
 - g) Entlastung des Vorstands,
 - h) Festsetzung des Mitgliedsbeitrags,
 - i) Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung oder der Beitragsordnung, Finanzordnung und Wahlordnung,
 - j) über die Auflösung des Vereins,
 - k) Entscheidung über die Berufung bei Ausschluss und Aufnahme von Mitgliedern,
 - l) sonstige Beschlussfassungen soweit der Vorstand die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragt,
 - m) Ernennung von Ehrenmitgliedern (näheres regelt die Beitragsordnung und Wahlordnung).

2. Auf Verlangen von mindestens einem Viertel der Mitglieder muss der Vorstand binnen vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der Antrag der Mitglieder muss dem Vorstand schriftlich unter Angabe von Gründen vorgelegt werden.
3. Eine Änderung der Satzung erfordert - abweichend von § 8 Nr. 4 - eine drei Viertel Mehrheit der Anwesenden, mindestens jedoch zehn Stimmen.
4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom Versammlungsleiter und Protokollführer gegenzuzeichnen. Die Protokolle stehen den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung.

C 2: Vorstand und Beisitzer (Gremium)

§ 10 Vorstand und Beisitzer

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Finanzreferenten und drei stellvertretenden Vorsitzenden.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der Finanzreferent. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Repräsentative Aufgaben können von allen Mitgliedern des Vorstands wahrgenommen werden.
3. Die Mitgliederversammlung kann durch einfache Mehrheit beschließen, dass zum Vorstand eine Anzahl Beisitzer für besondere Aufgaben tritt.
4. Der Vorstand (§ 10 Nr. 1) und die Beisitzer (§ 10 Nr. 4) bilden gemeinsam das Gremium.

§ 11 Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstands

Die Vertretungsmacht des einzelnen Vorstandsmitglieds ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26 Absatz 2 Satz 2 BGB), dass zum Abschluss von Rechtsgeschäften mit einem Leistungsvolumen über EUR 1.000 (in Worten: eintausend) hinaus, insbesondere für die Aufnahme von Darlehen, die Zustimmung des gesamten Vorstands erforderlich ist.

§ 12 Amtsdauer des Gremiums

1. Das Gremium (§ 10 Nr. 5) wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Amtsdauer beginnt mit dem Tag der Wahl und endet mit der Wahl des neuen Gremiums.
2. Eine Wiederwahl ist möglich.
3. Das aktive und passive Wahlrecht liegt ausschließlich bei Vereinsmitgliedern.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstands (§10 Nr. 1) während der Amtsperiode aus, so kann das Gremium durch Mehrheitsbeschluss ein geeignetes Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen. Wählbar sind lediglich Mitglieder des Gremiums.

§ 13 Zuständigkeit des Gremiums

1. Der Vorstand (§10 Nr. 1) führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen alle Aufgaben, die nicht durch diese Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind.
2. Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,

- d) Beschlussfassung über die Aufnahme (§ 4 Nr. 3 Satz 2) und den Ausschluss von Mitgliedern (§ 6 Nr. 2).
3. Die Beisitzer unterstützen den Vorstand bei der Erfüllung der Vereinzele.
4. Das Gremium gibt sich eine Geschäftsordnung.

C 3: Regionalgruppen

§ 14 Regionalgruppen

1. Regionalgruppen werden in Absprache mit dem Vorstand und den interessierten Vereinsmitgliedern definiert, eingerichtet und angepasst.
2. Die Mitglieder des Vereins sind mindestens einer Regionalgruppe entsprechend ihrer Interessen oder Lokalität zugeordnet.
3. Die Leitung einer Regionalgruppe obliegt dem Sprecher oder ggf. seinem Stellvertreter. Sprecher und ggf. Stellvertreter werden vom Vorstand in ihren Aufgaben ernannt, bestätigt bzw. abberufen.
4. Die Regionalgruppen können sich in Absprache mit dem Vorstand eine Geschäftsordnung geben.

§ 15 Zuständigkeit der Regionalgruppen

1. Die Regionalgruppen unterstützen den Verein insbesondere durch:
 - a) Werbeaktivitäten für den Verein und das PPP,
 - b) Öffentlichkeitsarbeit für den Verein und das PPP, Integration amerikanischer Teilnehmer in Deutschland und
 - c) Reintegration deutscher Teilnehmer nach ihrer Rückkehr.
2. Die Regionalgruppen schaffen durch einen regelmäßigen Austausch oder durch Veranstaltungen eine Plattform für:
 - a) Vereinsmitglieder,
 - b) ehemalige deutsche und amerikanische Teilnehmer des PPP die keine Vereinsmitglieder sind,
 - c) Förderer und Unterstützer, sowie andere dem Verein nahestehenden Organisationen und Personen,
 - d) die aktuellen amerikanischen Teilnehmer des PPP in Deutschland.
3. Sprecher und Stellvertreter sind lokale Kontaktpersonen für dem Programm nahestehende Gruppen, wie z. B. Abgeordnete des Deutschen Bundestages oder deutsch-amerikanischen Kultureinrichtungen.
4. Die Regionalgruppen stehen in regelmäßigem Austausch mit dem Vorstand und arbeiten insbesondere bei Vorhaben von besonderer Bedeutung für den Verein eng mit dem Gremium zusammen.

C 4: Beirat

§ 16 Beirat

1. Der Beirat besteht aus dem Vorsitzenden des Vorstands sowie mindestens vier weiteren Personen.

2. Die Wahl der Beiratsmitglieder erfolgt auf die Dauer von zwei Jahren. Sie bleiben, auch wenn die Amtszeit abgelaufen ist, bis zur Neuwahl eines Beirates im Amt.
3. Den Vorsitz im Beirat führt der Vorsitzende des Vorstandes, bei seiner Verhinderung der Finanzreferent.
4. Die Mitglieder des Beirats üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 17 Zuständigkeit des Beirats

1. Die Mitglieder des Beirats unterstützen insbesondere bei der Anbahnung von Kontakten in Wirtschaft, Politik und Gesellschaft, die der Verfolgung des Vereinsziels dienlich sind.
2. Der Beirat unterstützt bei der positiven Außendarstellung des Vereins und kann den Verein bei offiziellen Anlässen repräsentieren.
3. Der Beirat unterstützt bei der Entwicklung von Konzepten zur Vereinsentwicklung und bei der Erfüllung und Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
4. Der Beirat steht dem Vorstand bei Fragen zur inhaltlichen Ausrichtung des Vereins beratend zur Seite. Hierzu wird zwischen Beirat und Vorstand eine persönliche Regelkommunikation etabliert.
5. Der Beirat hat das Recht auf Akteneinsicht und ein Antrags- und Fragerecht im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Vorstands und der Vereinsgremien (näheres Regelt die Geschäftsordnung).
6. Der Beirat beantragt, in Abhängigkeit zur Empfehlung des Rechnungsprüfers, die Entlastung des Vorstands in der Mitgliederversammlung.

D: Sonstiges

§ 18 Datenschutz

1. Die in gedruckter und elektronischer Form vorliegenden personenbezogenen Daten dürfen vom Vorstand und den Mitgliedern nur für satzungsgemäße Zwecke im Sinne von § 2 Nr. 1 verwendet werden.
2. Die gewerbliche Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte ohne vorherige Rücksprache mit den Betroffenen ist verboten.
3. Bei Verstößen durch einzelne Mitglieder ist der Vorstand befugt, diesen den Zugang zu den Daten zu verwehren. Bei gravierenden Verstößen kann der Vorstand das Mitglied aus dem Verein ausschließen.

§ 19 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden, wobei mindestens zehn Personen dafür stimmen müssen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen in das Vermögen der *Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ)* GmbH oder deren rechtlicher Nachfolgeorganisation, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 20 Schlussformel

Diese Satzung ist in der Neufassung in der Mitgliederversammlung am 18. Oktober 2014 beschlossen worden und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Stuttgart, den 18. Oktober 2014